

## DAS STAMMVERMÖGEN

Das vorliegende Referat ist als Zusammenfassung einer umfassenderen kirchenrechtlichen Untersuchung zu verstehen und hat deswegen lediglich zum Ziel, in das zu behandelnde Thema einzuführen. Das Thema, das wir behandeln wollen, ist das *Stammvermögen* einer öffentlichen kirchlichen Rechtsperson. Öffentliche kirchliche Rechtspersonen sind die öffentlichen Vereine von Gläubigen, die mit dem Zweck errichtet werden, dass aus ihnen ein Institut des geweihten Lebens oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens wird, die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens selbst, die Provinzen oder ihnen gleichgestellte Ordensteile und die selbstständigen Klöster. Wie bekannt, sind die zeitlichen Güter einer öffentlichen kirchlichen Rechtsperson kirchliche Güter und fallen als solche unter das allgemeine Kirchenrecht sowie unter das jeweilige Eigenrecht.

Das *Stammvermögen* einer öffentlichen kirchlichen Rechtsperson besteht aus einer Reihe von Gütern. Diese Güter werden von der zuständigen kirchlichen Autorität festgelegt und fallen unter einen besonderen Rechtsrahmen.

Der Begriff *Stammvermögen* wurde mit dem Codex des kanonischen Rechtes von 1983 eingeführt und gehört zu den systematischen und inhaltlichen Neuerungen, zu denen es im neuen Codex im Rahmen der zeitlichen Güter kam.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Einrichtung bereits im vorhergehenden Recht bekannt war und in die aktuelle Rechtsprechung aufgenommen wurde. Obwohl im Codex von 1917 nicht ausdrücklich die Rede vom *Stammvermögen* ist, enthielt der Can. 1530, §1 den Ausdruck "*Res ecclesiasticae immobiles aut mobiles, quae servando servari possunt*".

Die Rechtswissenschaft hat versucht, dem neuen Begriff des *Stammvermögens* einen juristischen Inhalt ausgehend von dem abgeschafften Can. 1530 zu geben, eben weil sie hier eine Analogie sah. Obwohl man mit De Paolis sagen kann, dass "*der Can. 1530, §1, eine ziemlich schwer übersetzbare Sprache benutzt, um die Güter zu definieren, die per se unveräußerlich sind bzw. nur mittels einer besonderen Prozedur und mit der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität veräußert werden können*", ist klar, dass es hier eine deutliche Analogie gibt.

Ausgehend von dieser Vorbemerkung können wir sagen, dass alle unbeweglichen Güter zusammen mit den beweglichen Gütern, die bewahrt werden können und deswegen bewahrt werden müssen, aufgrund ihrer Natur bzw. ihrer Funktion bzw. ihrer Bestimmung eine besonders geschützte Güterkategorie bilden. Auf derselben Linie bewegt sich auch Perlasca, der den Passus des Can. 1530 des Codex von 1917 mit "*ständige Ausstattung an unbeweglichen und beweglichen Gütern*" übersetzt, "*welche die notwendige Wirtschaftsgrundlage zum Fortbestand und zur Handlungsfähigkeit bilden*".

Die Aufnahme dieses Begriffs in den neuen Codex ist, wie man in der Reihe *Communicationes* nachlesen kann, nicht ohne Schwierigkeiten verlaufen, weil mehrere hinzugezogene Fachleute die Meinung vertraten, dass der Begriff *Stammvermögen* nicht unbedingt einem modernen Wirtschaftsverständnis entspricht. In einem entsprechenden Bericht dazu heißt es: "*Nonnulli crasim fecerunt de locutione "patrimonium stabile", quae apta erat condicionibus rerum praeteritorum, sed nostris temporibus non idonea videtur, attenta mobilitate et fluiditate oeconomiae hodiernae. Consultores autem concordant circa necessitatem ponendi aliquem limitem (...), quod fieri nequit nisi sumendo notionem aliquam conventionalem per verba "patrimonium stabile" indicatam*".

Fazit ist auf jeden Fall, dass unter Berücksichtigung der heutigen Wirtschaftswelt, in der bewegliche Güter in stabiler und permanenter Weise investiert werden können, und

unter Kenntnisnahme der Tatsache, dass die unbeweglichen Güter nicht mehr die Bedeutung haben, die sie früher hatten, sowie unter Beachtung des Umstandes, dass die Unterscheidung zwischen beweglichen Gütern und unbeweglichen Gütern heute nicht mehr ohne weiteres ausschließlich nach dem Römischen Recht vorgenommen werden kann, die Formulierung von Can. 1530 aus dem Codex von 1917 mit dem Begriff *Stammvermögen* ersetzt wurde.

Doch obwohl der Ausdruck sich im geltenden Codex findet, ist der Begriff *Stammvermögen* darin nicht ausdrücklich definiert. Das lässt darauf schließen, dass das klassische Konzept, so wie es von der bisherigen Kirchenrechtslehre ausgearbeitet wurde, weiter gilt, und es sich also um Güter handelt, die der jeweiligen kirchlichen Rechtsperson rechtmäßig als ständige Grundausrüstung zur Erreichung ihres Zweckes und zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit zugewiesen sind.

Von Stammvermögen sprach die Kirchenrechtslehre übrigens bereits vor dem Codex von 1983, wie zum Beispiel Tabera, der es wie folgt definierte: *„Als Stammvermögen betrachtet man die Güter, welche in gewisser Weise die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz einer Person bilden, also wie ein Kapital, von dessen Ertrag sie leben muss. Diesen Gütern kommt deswegen eine relative Unantastbarkeit zu, sie sind gewissermaßen unangreifbar, dürfen nicht verbraucht werden und es muss alles versucht werden, um von ihnen jedes Risiko eines Verlusts oder einer Verringerung fernzuhalten.“*

In neuerer Zeit haben eine Reihe von Autoren, nach unserem Dafürhalten, nützliche Beschreibungen – nicht Definitionen – für ein besseres Verständnis des Begriffs Stammvermögen vorgelegt.

So bilden das Stammvermögen nach Rovera *„die Güter, welche (...) dazu bestimmt sind, die ständige Grundausrüstung des Trägers zu bilden, die es demselben direkt oder indirekt erlaubt, die dem Träger eigenen Zwecke zu erfüllen.“*

López Alarcón hat in einem Kommentar zum Can. 1285 den Begriff Stammvermögen wie folgt umschrieben: *„Mit Stammvermögen ist die Gesamtheit der Güter zu verstehen, welche die wirtschaftliche Mindest- und Sicherheitsgrundlage bilden, damit die Rechtsperson eigenständig existieren kann und die Ziele und Dienste erfüllen kann, die ihr eigen sind. Es gibt jedoch keine Regeln, die mit absoluter Sicherheit erlauben würden, den Begriff Stammvermögen zu erklären, weil die Abgrenzung nicht nur im Hinblick auf die Beschaffenheit und den Umfang der Güter, sondern auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse betrachtet werden muss, welche zur Erreichung des Zweckes des Trägers notwendig sind. Des Weiteren ist die wirtschaftliche Situation des Trägers zum jetzigen Stand und ihre künftige Entwicklung bei der Ausübung seiner Sendung zu berücksichtigen.“*

Daran anknüpfend unterstreicht Schoupe: *„Das Stammvermögen ist eine Gesamtheit von Gütern, denen eine gewisse Unantastbarkeit zukommt, sodass eine Maßnahme, die daran etwas ändern würde, als ein Vorgang außerordentlicher Verwaltung zu gelten hat. Der Zweck dieser Güter, die rechtmäßig als ständige Grundausrüstung zugewiesen wurden, besteht darin, eine stabile finanzielle Grundlage sicherzustellen, welche die wirtschaftliche Eigenständigkeit und das Überleben des Trägers sichert sowie das Erreichen der ihm eigenen Ziele fördert.“*

Zum selben Thema schreibt Begus: *„Wenn dem Wortlaut der betreffenden Kanone etwas entnommen werden kann, dann dies, dass mit dem Adjektiv „stabile“ (im Deutschen mit „Stamm“ übersetzt) eine Gesamtheit von Gütern gemeint ist, die nicht unter die ordentliche Verwaltung des Trägers fallen. Im Gegensatz dazu sind bewegliche und unbewegliche Güter gemeint, die nicht nur die finanzielle Mindestgrundlage für den eigenständigen wirtschaftlichen Fortbestand der öffentlichen kirchlichen Rechtsperson bilden, sondern es ihr auch ermöglichen, die ihr eigenen Zwecke und Dienste zu erfüllen.“*

Im geltenden Codex gibt es zwei Kanone, in denen der Begriff Stammvermögen vorkommt: Can. 1285 und Can. 1291.

In Can. 1285 kommt er nur flüchtig vor, d.h. er wird nur gestreift, wenn es heißt: *“Nur innerhalb der Grenzen der ordentlichen Verwaltung sind die Verwalter befugt, aus dem beweglichen Vermögen, das nicht zum Stammvermögen gehört, für Zwecke der Frömmigkeit oder der christlichen Caritas Schenkungen zu machen.”* In diesem Kanon, der sich in Buch V des Codex befindet und direkt an die Verwalter gerichtet ist, werden die Verwalter autorisiert, zwar Schenkungen vorzunehmen, diese Schenkungen sind jedoch auf Zwecke der Frömmigkeit und der christlichen Caritas sowie auf bewegliche Güter beschränkt, die nicht zum *Stammvermögen* gehören.

Dieser Kanon liefert keine eindeutigen Kriterien zur Festlegung des Stammvermögens. Es gibt darin aber einen Hinweis auf die Güter, die dazu gehören, indem festgelegt wird, dass es sich um Güter handelt, über welche die Verwalter nicht frei verfügen können, nicht einmal bei Schenkungen. Wichtig an diesem Kanon ist, dass er einen Verweis enthält, den der andere Kanon, der vom Stammvermögen handelt (Can. 1291), nicht enthält, und zwar, dass zum Stammvermögen auch bewegliche Güter gehören können.

Ausdrücklich vom *Stammvermögen* handelt Can. 1291, bei dem es um Veräußerungen geht: *“Zur gültigen Veräußerung von Vermögensstücken, die durch rechtmäßige Zuweisung das Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person bilden und deren Wert eine rechtlich festgesetzte Summe überschreitet, wird die Erlaubnis der nach Maßgabe des Rechts zuständigen Autorität verlangt.”*

Auch Can. 1291 liefert keine Definition des Stammvermögens. Vielmehr dient der Wortlaut dazu, die Güter zu präzisieren, für deren rechtmäßige Veräußerung die Genehmigung der zuständigen Autorität notwendig ist. Zugleich präzisiert dieser Kanon, in dem die Existenz eines Stammvermögens praktisch vorausgesetzt wird, dass sich das Stammvermögen aus den Gütern zusammensetzt, welche mit einem spezifischen Rechtsakt dem Stammvermögen zugewiesen wurden. Gemäß dem Kanon muss die Errichtung des Stammvermögens nämlich *ex legitima assignatione* erfolgen, sprich, durch eine rechtmäßige Zuweisung nach den Normen des allgemeinen Kirchenrechts und/oder des jeweiligen Eigenrechts.

Während also genaue Angaben zu Umfang und Beschaffenheit der Güter fehlen, welche in das Stammvermögen eingetragen werden sollen, gibt es im geltenden Codex die Neuheit, dass diese als solche rechtskräftig ausgewiesen werden müssen. Dazu wurde richtigerweise angemerkt, dass es *“bei öffentlichen kirchlichen Rechtspersonen einen Rechtsakt geben müsste, in dem festgelegt ist, welche Güter verbindlich zum Stammvermögen gehören, denn es handelt sich um eine eigene Kategorie von Gütern, die durch die zuständige kirchliche Autorität ermittelt werden muss. Die Zugehörigkeit dieser Güter zum Stammvermögen hängt demnach von einem entsprechenden spezifischen Rechtsakt ab.”*

Bekanntlich bildet die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter, der Rechte sowie der Aktiv- und der Passivposten der juristischen Person gemeinsam betrachtet, deren Vermögen. Der Begriff *Stammvermögen* ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Vermögen der juristischen Person, mit anderen Worten, nicht alle Güter einer juristischen Person gehören zum Stammvermögen, das kann auch gar nicht angenommen werden.

Das Gegenteil ist der Fall, in dem Sinn, dass die Güter einer juristischen Person nicht zum *Stammvermögen* gehören, solange sie nicht durch einen entsprechenden spezifischen Rechtsakt als solche ausgewiesen sind und dadurch aus dem Bereich der frei

verfügbaren Güter herausgenommen wurden. Öffentliche kirchliche Rechtspersonen müssten demnach mit einem spezifischen Rechtsakt festlegen, welche Güter in verbindlicher Weise das Stammvermögen bilden.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des geltenden kanonischen Rechts kann aus dem bisher Gesagten geschlossen werden, dass als Stammvermögen der Teil an Gütern am Gesamtvermögen einer öffentlichen juristischen Person bezeichnet werden kann, die durch rechtmäßige Zuweisung die erforderliche Mindestgrundlage für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der betreffenden juristischen Person und für die Erfüllung ihres Zweckes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensumstände bilden und die gerade deswegen einen besonderen Schutz genießen, sollte man die Möglichkeit einer Veräußerung in Betracht ziehen.

Aus Can. 1291 kann des Weiteren geschlossen werden, dass jede öffentliche kirchliche Rechtsperson bei ihrer Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit einem spezifischen Rechtsakt eine Reihe von Gütern als Stammvermögen ausweisen sollte. Wenn die rechtmäßige Zuweisung des Stammvermögens zu einem späteren Zeitpunkt als der Gründung erfolgt, müsste dieser Vorgang als ein außerordentlicher Verwaltungsakt betrachtet werden, da es sich um ein äußerst bedeutsames Verwaltungsgeschäft handelt. Mithin würde dieser Akt unter Can. 1281 fallen.

Hinsichtlich der Zuweisung bestimmter Güter zum Stammvermögen schreibt De Paolis: *“Es stimmt zwar, dass die Zuteilung der Güter zum Stammvermögen mit einem rechtmäßigen Zuweisungsakt erfolgen muss. Darüber hinaus darf aber nicht vergessen werden: 1) dass jede juristische Person ein Stammvermögen hat und dass einige Güter naturgemäß dazu gehören, weil ohne sie die juristische Person nicht die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes hätte; 2) dass der Umfang dieser Güter in Entsprechung zu Natur, Zweck und Bedürfnissen der betreffenden juristischen Person festgelegt werden muss; 3) dass bestimmte Güter naturgemäß unveräußerlich sind, weil ein Wegfallen von ihnen das Ende der betreffenden juristischen Person bedeuten würde, und deshalb diese Güter naturgemäß zum Stammvermögen gehören und ihre rechtmäßige Zuweisung implizit aus anderen Akten hervorgeht; 4) dass es nicht zulässig ist, diese Zuweisung nicht vorzunehmen, um sich den Vorschriften des kanonischen Rechts über Veräußerungen zu entziehen. Diese Vorschriften haben nämlich den Sinn, die betreffenden Güter zu schützen und die kirchlichen Güter allgemein zu sichern.”*

Diese Ausführungen würden sicher ein eingehenderes Studium verdienen. Da dies hier nicht geschehen kann, wollen wir uns auf die Aussage konzentrieren, nach der es Güter gibt, die naturgemäß zum Stammvermögen gehören. Damit sind die Güter gemeint, welche notwendig sind, damit der jeweilige Rechtsträger die ihm eigenen Aufgaben und Ziele erfüllen kann.

Daraus geht eines klar hervor: Das *Stammvermögen* dient durch die Anlage einer bestimmten Gütermasse nicht so sehr der Sicherung der finanziellen Selbsterhaltungskraft der juristischen Person, sondern es geht vielmehr um das Verhältnis zwischen Gütern und Auftrag der in Frage stehenden Rechtsperson, mit anderen Worten, es geht darum sicherzustellen, dass die öffentliche kirchliche Rechtsperson in der Lage ist, konkret die Aufgaben und Ziele zu erfüllen, für die sie errichtet wurde.

Eine öffentliche kirchliche Rechtsperson hat ein Recht auf Güter, insofern sie für die Erfüllung verbindlicher kirchlicher Ziele arbeitet. Deswegen muss sie sich in ausreichender Weise mit den notwendigen Mitteln ausstatten, die es ihr erlauben, diese Ziele umzusetzen.

Obwohl es keine ausdrückliche Verpflichtung zum Stammvermögen gibt, ist diese Verpflichtung implizit in anderen kanonischen Vorschriften enthalten.

Can. 114, §3 spricht hier eine äußerst klare Sprache: *“Die zuständige Autorität der Kirche darf die Rechtspersönlichkeit nur solchen Gesamtheiten von Personen oder Sachen verleihen, die ein tatsächlich nutzbringendes Ziel verfolgen und nach Erwägung aller Umstände über die Mittel verfügen, die voraussichtlich zur Erreichung des festgesetzten Zieles genügen können.”* Gerade weil es sich um ein nutzbringendes Ziel für die Kirche handelt, muss für seine Erreichung für ausreichend Mittel vorgesorgt werden.

Da der Gesetzgeber sich darauf beschränkt hat, die Existenz eines Stammvermögens vorzusehen, aber es vermieden hat, dieses minutiös zu regeln, darf man sich mit Recht fragen, wie eine öffentliche kirchliche Rechtsperson Umfang und Beschaffenheit der Güter, die ins Stammvermögen überführt werden sollen, ermitteln kann und soll.

Auf dem Hintergrund des bisher Gesagten glauben wir mit der vorherrschenden Lehrmeinung feststellen zu können, dass die Güter, aus denen das Stammvermögen gebildet sein soll, sowohl von der Natur derselben wie auch von den Zielen, die der jeweilige Rechtsträger verfolgt, wie auch von den Anforderungen, denen er sich stellen muss, abzuleiten sind.

So betrachtet man beispielsweise im Allgemeinen als Stammvermögen:

- die Güter, die zur Gründungsgabe des Rechtsträgers gehören;
- die Güter, welche dem Rechtsträger unmittelbar übereignet wurden, sofern der Stifter/Geber der Zuwendung es so bestimmt hat;
- die Güter, die vom zuständigen Verwaltungsgremium des Rechtsträger dem Stammvermögen zugeteilt wurden;
- die beweglichen Güter, die *ex voto* der juristischen Person gestiftet wurden.

Aus dem Gesagten folgt, dass *“das Stammvermögen einer juristischen Person nicht willkürlich errichtet werden darf, sondern aus einer Gesamtheit von Gütern gebildet werden muss, welche in gewisser Weise den Rechtsträger, seine Ziele, die aktuellen Anforderungen, vor denen er steht, den Umfang und die Beschaffenheit seiner Tätigkeit sowie die Zahl der Personen, die zu ihm gehören, darstellen bzw. widerspiegeln.”*

Wir können sagen, dass es sich um Güter handelt, die aufgrund ihrer Natur bzw. aufgrund ihrer Funktion bzw. ihrer Bestimmung eng mit den Zielen des Rechtsträgers verbunden sind und deswegen bewahrt werden müssen.

Es gibt Kirchenrechtler, die darauf hinweisen, dass in der Frage des Stammvermögens auch historische und kulturelle Faktoren bedacht werden müssen. In dieser Perspektive müssten bei einem bestimmten Rechtsträger nicht nur Güter berücksichtigt werden, die unmittelbar für seinen Selbsterhalt oder die Erreichung seiner Ziele notwendig sind, sondern auch Güter, die eine wichtige Rolle in seiner Geschichte und bei der Gründung gespielt haben.

Zu Recht ist unterstrichen worden, dass die rechtmäßige Zuweisung eines Guts zum Stammvermögen konkrete juristische Konsequenzen hat: *“Falls die Zuweisung des Stammvermögens beispielsweise bei der Errichtung einer juristischen Person erfolgt, könnte es zu einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch die Zuweisung an die neue Rechtsperson kommen. In diesem Fall muss darauf geachtet werden, dass auch die jeweils vom Zivilrecht vorgesehenen Formalitäten akkurat erfüllt werden. Es kann auch geschehen, dass die zuständige Autorität ein Gut oder eine Gesamtheit von Gütern ins Stammvermögen überträgt, die bereits der Rechtsperson gehören. In beiden Fällen erhalten die Güter eine besondere stabilitas”,* was nicht mit absoluter Unveräußerlichkeit gleichzusetzen ist.

Schon im Codex von 1917 vermied der Gesetzgeber den Begriff *“Unveräußerlichkeit”*. Während man in früheren Gesetzeswerken und Gesetzeskommentaren noch den Titel *De bonis ecclesiasticis non alienandis* findet, werden Veräußerungen im Codex von 1917 in

einem eigenen Abschnitt behandelt, der den Verträgen gewidmet ist, wo die Fälle angegeben werden, in denen eine Veräußerung möglich ist.

Das *Stammvermögen* hat trotzdem nicht die Bedeutung eines für immer zu erhaltenden Vermögens, denn das Kirchenrecht sieht unter bestimmten Voraussetzungen und Sicherheitsvorkehrungen ja vor, dass Änderungen daran möglich sind und es sogar veräußert werden kann. Das *Stammvermögen* ist in diesem Sinn zwar keine "grundsätzlich unbewegliche Sache", muss aber wohl eine *stabile Sache* sein, insofern es eigens stabilisiert, sprich, festgemacht wurde, d.h., genau festgelegt und gut geschützt ist, und deswegen in gewisser Weise doch unbeweglich ist, auch wenn dieser Zustand nicht unbedingt unantastbar und für immer ist. Das Recht sieht nämlich vor, dass Güter, die zum Stammvermögen gehören, beim Vorliegen angemessener Gründe unter Befolgung genauer Modalitäten veräußert werden können.

Ein weiterer Punkt, der in Betracht gezogen werden muss, ist die Frage, ob die Zuweisung eines bestimmten Guts oder einer Gesamtheit von Gütern zum Stammvermögen zwingend verbindlich ist oder nicht. Denn hierzu gibt es unter den Fachleuten keinen übereinstimmenden Konsens.

De Paolis und Schoupe, zum Beispiel, vertreten gegenteilige Auffassungen. Nach De Paolis "gibt es keine ausdrückliche Verpflichtung zum Stammvermögen. Doch implizit leitet sich eine solche Verpflichtung von anderen kanonischen Vorschriften ab. So von Can. 114 (...). Auch Can. 319 setzt es als selbstverständlich voraus, dass eine öffentliche kirchliche Rechtsperson Güter besitzt, deren Zweck sich nicht in den Ausgaben für das Tagesgeschäft erschöpft. Vor allem aber wird jeder juristischen Person das Recht zuerkannt, Güter zur Erreichung der eigenen Ziele zu haben, und bei diesen Zielen handelt es sich immer um kirchliche Ziele (Canones 1254-1255)." Schoupe dagegen besteht nicht auf einer obligatorischen Zuweisung des Stammvermögens.

Ausgehend von dieser, wiewohl lediglich impliziten, Verpflichtung vertritt ein Teil der Rechtswissenschaft die Auffassung, dass jede öffentliche kirchliche Rechtsperson ein *Stammvermögen* errichten muss. Das bedeutet, dass dort wo es noch nicht errichtet wurde, dies nachgeholt werden muss.

Die Abgrenzung und Festlegung eines Stammvermögens ist sinnvoll, insofern man so die Güter der öffentlichen kirchlichen Rechtsperson kennt, die einen besonderen Schutz genießen. Außerdem ist es hilfreich für die Verwalter und für die Personen, die mit der Finanzaufsicht betraut sind, weil so leichter verständlich ist, wann welche Genehmigungen eingeholt werden müssen bzw. gewährt werden können.

*"Der Haupteffekt der Zuweisung des Stammvermögens ist nicht nur formaler Art, denn die Zuweisung ermöglicht zugleich, Güter zu bestimmen, die mit besonderer Sorgfalt bewahrt werden sollen, und einen klaren Überblick über den Umfang des zu verwaltenden Vermögens zu haben. Es muss klar sein, dass die zeitlichen Güter nicht Teil des Stammvermögens sind, weil man ihnen besondere Aufmerksamkeit zumisst, sondern umgekehrt, dass man ihnen besondere Aufmerksamkeit zumisst, weil sie Teil des Stammvermögens sind."*

Da in Can. 1291 deutlich hervorgehoben wird, dass erst durch eine rechtmäßige Zuweisung ein Gut zum *Stammvermögen* einer juristischen Person gehört, erscheint es sinnvoll, dass jede öffentliche kirchliche Rechtsperson über ein Verzeichnis mit den Gütern verfügt, aus denen das *Stammvermögen* gebildet ist, und die notwendigen Maßnahmen ergreift, um den Akt der rechtmäßigen Zuweisung und die zugewiesenen Güter durch entsprechende zivilrechtliche Schritte öffentlich zu machen.

Vor diesem Hintergrund kann die von einem Teil der Kirchenrechtslehre vertretene Auffassung, dass ein Gut oder eine Gesamtheit von Gütern allein aufgrund ihrer Natur

implizit zum Stammvermögen gehört, nicht als die Regel, sondern höchstens als die Ausnahme angesehen werden.

Das Ziel des Gesetzgebers mit der Einführung des *Stammvermögens* war es nämlich nicht nur, die notwendigen Mittel zur Selbsterhaltung einer öffentlichen kirchlichen Rechtsperson zu sichern, sondern auch die wirksame Erreichung ihrer Ziele sicherzustellen.

Die im Entstehen begriffenen Vereine von Gläubigen sowie die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens sind deswegen aufgefordert, diese Absichten des Gesetzgebers in die Praxis umzusetzen, indem sie sie auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen öffentlichen kirchlichen Rechtsperson übertragen und in Entsprechung zu ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und pastoralen Verfasstheit das Stammvermögen festlegen.

Die rechtmäßige Zuweisung zum *Stammvermögen* bestimmter beweglicher und unbeweglicher Güter, der wirksame juristische Schutz dieses Vermögens und die Bedingungen für eine mögliche Veräußerung müssen von den internen Autoritäten des jeweiligen Instituts unter Befolgung des allgemeinen Kirchenrechts durch eigene Vorschriften geregelt werden.

Sebastiano Paciolla o. cist.